

Georg Scheumann

genossenschaftlicher Bankbetriebswirt

Weinbergstraße 38
D-90613 Großhabersdorf
Telefon: 09105 1319
Telefax: 09105 990 11 09
Internet: <http://www.wegfrei.de>
e-Mail: georg.scheumann@wegfrei.de

Georg Scheumann, Weinbergstr. 38, 90613 Großhabersdorf

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dienstag, 01. Juni 2021

Fusionsabsicht der VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich bin Mitglied der VR meine Bank eG Neustadt-Uffenheim-Fürth. Von 1981 - 1996 war ich Vorstandsmitglied der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Heute bin ich Vorstandsmitglied von igenos e.V., der deutschlandweiten Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder.

Zuerst möchte ich Ihnen zu Ihrer Wahl als Mitglied der Vertreterversammlung der VR meine Bank eG herzlich gratulieren. Zeigt es doch, dass Sie bereit sind Verantwortung und Pflichten zu übernehmen. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Mitglieder der VR meine Bank eG deren Alleineigentümer. Sie als gewählter Vertreter haben dabei die Aufgabe, im Auftrag der Mitglieder deren Interessen als Eigentümer der Genossenschaft in den Vordergrund all Ihrer Entscheidungen zu stellen. Ihre Bereitschaft zur Annahme des Vertreteramtes und damit verbunden die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung, insbesondere auch die Pflicht an allen Vertreterversammlungen teilzunehmen, sich umfassend zu informieren um dann ihre Rechte sachkundig auszuüben, dabei ausschließlich die Interessen Ihrer Genossenschaft und der Gesamtheit der Mitglieder der VR meine Bank eG wahrzunehmen und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen, ist Ihnen daher hoch anzurechnen. Herzlichen Dank dafür, dass Sie dieses mit hoher persönlicher Verantwortung verbundene Amt übernommen haben..

Gerade die von den Vorständen der VR meine Bank eG geplante Verschmelzung, verpflichtet Sie nun gleich zu Beginn Ihres Vertreteramtes, sich über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen umfänglich zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Kenntnisse, die dazu dienen sollen, nicht blauäugig den Vorschlägen des fusionswilligen Vorstands zu folgen, sondern abzuwägen und Ihre Entscheidung ausschließlich im Sinne der Interessen der Mitglieder und unserer gemeinsamen Genossenschaft zu treffen.

Zu Ihrer Entscheidungsfindung möchte ich Ihnen einige Informationen geben, die bei anstehenden Fusionen den Vertretern bzw. Mitgliedern vorenthalten werden um die Zustimmung zur Fusion nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen


[REDACTED]

GANZ WICHTIG

Verlangen Sie, dass die Abstimmung über die Verschmelzung in geheimer, schriftlicher Wahl durchgeführt wird.

Wichtige Informationen zur Fusion für die Vertreter der VR meine Bank eG Neustadt • Uffenheim • Fürth

1. Die VR meine Bank ist eine Genossenschaft. Ihre einzige Aufgabe besteht in der Förderung der eigenen Mitglieder.

Die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Anders als eine kapitalorientierte Rechtsform wie z. B. die AG oder die GmbH, ist sie eine mitgliederorientierte Rechtsform.

Kapitalorientierte Gesellschaften wie AG oder GmbH fördern ihre Anteilhaber mittels Gewinnmaximierung mit einer Steigerung des Unternehmensvermögens. Die Anteilhaber sind am Vermögen ihres Unternehmens uneingeschränkt mit dem auf ihren Anteil entfallenden Vermögensanteil beteiligt.

Genossenschaftsmitglieder sind dagegen bewusst von Gesetzes wegen an einer Beteiligung am Vermögen ihrer Genossenschaft ausgeschlossen. Die Aufgabe einer Genossenschaft besteht darin, ihre eigenen Mitglieder – und nur diese – als Eigentümer und Anteilhaber bei deren Geschäften mit der Genossenschaft direkt zu fördern. Gewinne müssen deshalb in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen, sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Das schließt eine Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung aus.

Die Bundesregierung hat im Jahr 1968 in Bundestagsdrucksache V/3500 unter Verweis auf das Genossenschaftsgesetz als Rechtsgrundlage, die Tätigkeit einer Bank in der Rechtsform eG i.V.m. dem genossenschaftlichen Förderauftrag wie folgt beschrieben:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“

Wie der Förderauftrag definiert wird bzw. zu handhaben ist, wurde wie folgt beschrieben:

„Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.“

2. Verheimlichung von Vorteilen des Vorstands

Bei Verschmelzungen wird z. B. grundsätzlich verheimlicht, welche persönlichen Vorteile die Vorstände erwarten. Deren Gehalt bestimmt sich nach bestimmten Faktoren, die aus der Höhe der Bilanzsumme, des betreuten Geschäftsvolumens und dem erzielten Jahresergebnis ermittelt werden. Jeder der vier Vorstände der VR meine Bank eG verdiente im Jahr 2020 im Durchschnitt **pro Monat ca. 26.000,00 €**. Hinzu kommen noch Leistungen an den Pensionsfonds die durchaus zusätzlich noch mehrere tausend Euro pro Monat ausmachen können.

Nach Ihrer Zustimmung zur beabsichtigten Dreier-Fusion wird sich das Geschäftsvolumen ungefähr vervierfachen und das Bruttogehalt steigt. Die Steigerung ist zwar nicht proportional, es können trotzdem durchaus 40.000 - 60.000,00 € pro Kopf und Monat oder sogar noch wesentlich mehr werden. Die Arbeit die sie bisher zu zweit oder zu dritt gemacht haben, machen sie jetzt zu siebt. Sie haben also weniger Arbeit und erhalten dafür mehr Geld. Auch wenn Vorstände vor oder nach der Fusion in den (Vor)Ruhestand gehen, werden den Vertretern meist Informationen zu Vorteilen, wie z.B. erheblich hohe Abfindungen, Sachleistungen und evtl. höhere Pensionszahlungen, verheimlicht.

Es ist ihr Recht, wenn nicht sogar Ihre Pflicht als Vertreter, dies bis ins letzte Detail zu hinterfragen.

Da überhaupt keine Notwendigkeit zur Fusion besteht, kann sich durchaus der Verdacht erheben, dass der Vorstand dadurch vielleicht eigene Interessen höher stellt als die Interessen der 32.455 Mitglieder, die schließlich die Eigentümer der Genossenschaft sind.

Wie groß das Interesse der Vorstände an der Fusion ist, zeigt auch die im zu beschließenden Verschmelzungsvertrag in § 15 ausgeführte Bestimmung:

„Für den Fall, dass in den Vertreterversammlungen ein oder mehrere ablehnende Beschlüsse bezüglich der Verschmelzungsbeschlüsse getroffen werden, sind zunächst Wiederholungsversammlungen (ca. 4 Wochen später) vorgesehen.“

Aus dem Verschmelzungsbericht der Ihnen zu Ihrer Information an der Vertreterversammlung erläutert wird, ist zu ersehen, welche Wertschätzung Ihnen entgegengebracht wird. Denn die in § 15 des Verschmelzungsvertrages vorgesehene Wiederholungsversammlung bei Ablehnung des Vertrags wird Ihnen verheimlicht. Dort ist lapidar zu lesen:

§ 15 Verschmelzungsbeschlüsse (keine Erläuterungen)

3. Denken Sie an die Folgen für viele Mitarbeiter

Von den Vorständen wird öffentlich behauptet, es werde keine Entlassungen von Mitarbeitern geben. Der Verschmelzungsvertrag sieht das ein wenig anders. Dort heißt es in **§ 10** Folgen für die Arbeitnehmer:

„Die personelle Ausstattung der künftigen Niederlassungen bzw. Betriebsstellen erfolgt entsprechend den Markterfordernissen und den betrieblichen Notwendigkeiten. Hieraus ergibt sich, dass – auch bei der übernehmenden Genossenschaft – Umsetzung und Versetzung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden können“

In jeder der drei Banken sind Mitarbeiter dafür zuständig, eine der als Fusionsgründe genannten Regulationsvorschrift zu bearbeiten. Arbeiten, die in jeder einzelnen VR-Bank bisher jeweils 2 oder 3 Mitarbeiter gemacht haben, werden nach der Fusion vielleicht von 2,5 - 3 Mitarbeitern gemacht werden. Schließlich ändern sich die Vorgaben dabei nicht, bzw. nur unwesentlich. Die verbleibenden bisher damit befassten 3 - 5 Mitarbeiter werden dann für andere Arbeiten eingesetzt. Gleiches gilt für weitere Bereiche im Bankgeschäft wie z.B. Buchhaltung, Innenrevision u. dgl.. Auch dort werden frei werdende Mitarbeiter an anderer Stelle eingesetzt werden. Und auch durch die Schließung von Zweigstellen wegen angeblich betrieblicher Notwendigkeit werden viele Mitarbeiter frei, für die dann eine andere Aufgabe gesucht werden muss, weil schließlich versprochen wurde, dass es keine fusionsbedingten Kündigungen geben wird. Aber welche Reaktion zeigen wohl Mitarbeiter, wenn nach der Fusion z.B. die Mitarbeiter der Geschäftsstellen aus Ulsenheim, Gollhofen, Sugenheim usw. täglich zu einer weit entfernten Geschäftsstelle in 80 - 90 km Entfernung fahren müssen, weil sie dorthin versetzt werden.

4. Verheimlichung von Informationen welche die Mitglieder begünstigen würden

Die VR *meine Bank eG* firmiert in der Rechtsform Genossenschaft. Der Auftrag, die Mitglieder zu fördern wurde bisher von den Vorständen vernachlässigt, bzw. hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurden die erzielten Gewinne den Rücklagen zugewiesen.

Diese sind zum 31.12.2020 auf eine Höhe von **138,35 Millionen Euro** angewachsen. Umgerechnet auf die Anteile der Genossenschaftseigentümer (Mitglieder) **besitzt der einzelne Geschäftsanteil von 125,00 € mindestens einen Vermögenswert von 1.333,51 €**. Verdient wurde dieser Wert durch Verzicht auf Mitgliederförderung.

Statt nun der Vertreterversammlung - als oberstem Entscheidungsorgan der Genossenschaft - zu erklären, wie sie im Rahmen der Fusion dieses Vermögen ganz oder zum größten Teil, den Mitgliedern der VR *meine Bank eG* durch entsprechende Beschlussfassung zukommen lassen kann, wird diese Information bewusst verheimlicht. Lassen Sie das nicht zu, fragen Sie nach und lassen Sie sich nicht mit Ausflüchten abspeisen.

5. Verheimlichung von Alternativen zur Fusion

a) das Behalten der eigenen Selbständigkeit

Laut Gesetzgeber sollen die Leitungsorgane der Genossenschaft vor einer Verschmelzung darlegen, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe die Verschmelzung als das geeignete Mittel zur Verfolgung des Unternehmenszwecks erscheinen lassen.

Einziger Unternehmenszweck der VR *meine Bank eG* ist die Förderung der eigenen 32.455 Mitglieder. Mit der Fusion würde dieser Zweck aufgegeben, da die Existenz der Genossenschaft nach Zustimmung zur Fusion unwiderruflich endet und im Genossenschaftsregister gelöscht wird? So als hätte es sie, ebenfalls wie die früheren Raiffeisenbanken aus Ulsenheim, Gollhofen, Uffenheim, Markt Bibart, Scheinfeld, Neustadt, Emskirchen, Münchaurach, Neuhof a.d. Zenn und Fürth nie gegeben. Deren sämtliches Vermögen würde an eine fremde Bank in der Metropolregion Nürnberg transferiert. Haben die Gründer dieser einzelnen Genossenschaften dies damals wohl so gewollt?

Denken Sie bitte darüber nach, was dies insbesondere für die Regionen Uffenheim und Neustadt und die dort bestehenden Zweigstellen bedeutet. Und beziehen Sie in ihre Überlegungen auch ein, ob die 32.455 Mitglieder der VR *meine Bank*, die Sie vertreten, dies wirklich wollen.

Wirtschaftliche Gründe die für eine Fusion sprechen würden, bestehen schließlich nicht.

In den Jahren von 2010 – 2020 explodierten die Gewinne der Bank, die Gewinnrücklagen konnten von 47,7 Millionen Euro um 90,65 Millionen auf 138,35 Millionen Euro gesteigert werden.¹ Damit wurde in den letzten 11 Jahren fast das Doppelte von dem verdient, was vorher in 61 Jahren verdient wurde. Wozu braucht es dann eine Fusion?

Ist es wirklich nötig, bei solch hervorragenden Zahlen die eigene, dank der Mitarbeiter so erfolgreiche, unabhängige, selbständige Bank aufzugeben und nur noch als unselbständige Zweigniederlassung einer VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG mit wirtschaftlichen Sitz in Nürnberg zu betreiben. Eine Zweigniederlassung, die dann von Entscheidungen, die in der Metropolregion Nürnberg getroffen werden, abhängig ist – auch wenn Ihnen wahrscheinlich dazu etwas anderes erzählt werden wird.

Bedenken Sie als Vertreter aus der Region Neustadt/Uffenheim immer auch, dass die heute noch vorhandenen drei Vorstände der VR meine Bank eG ihre lokalen Wurzeln in der ehemaligen Raiffeisen Volksbank Fürth haben und aus dem Gebiet der Metropolregion Nürnberg stammen. Der noch aus den Zeiten der VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG stammende Vorstandsvorsitzende stammt aus der Feuchtwanger Gegend und hat zum 31.05.2021 den Vorruhestand angetreten.

b) Verheimlichung von weiteren mitgliederfreundlichen Informationen

Warum werden Sie von den Vorständen nicht darüber aufgeklärt dass es noch weitere Möglichkeiten laut Umwandlungsgesetz gibt, die alle mitgliederfreundlicher sind, als die vorgeschlagene Verschmelzung.

6. Die Rolle des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. (GVB)

Die treibende Kraft hinter Fusionen von Volks und Raiffeisenbanken in Bayern ist der Genossenschaftsverband Bayern, der die Anzahl der in Bayern ansässigen selbständigen Volks- und Raiffeisenbanken auf ein paar wenige Institute mit Milliarden Bilanzsummen und jeweils Hunderttausenden von Mitgliedern reduzieren will. Die Entwürfe des Ihnen vorzulegenden Verschmelzungsvertrags und des Verschmelzungsberichts stammen von diesem Verband. Ich bezweifle stark, dass ein von diesem Verband erstelltes und Ihnen an der Fusionsversammlung vorzulesendes Verschmelzungsgutachten wirklich objektiv und unparteiisch erstellt wurde. Vor allem deswegen, weil der Verband dabei seine eigenen Entwürfe und deren Änderungen an denen er ebenfalls tatkräftig mitgewirkt hat, begutachtet und als mit den Belangen von Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft als vereinbar beurteilt.

Und welche Rolle spielt der Aufsichtsrat?

Der Aufsichtsrat hat zu überwachen, dass die Belange der Mitglieder und auch die Existenz der Genossenschaft nicht gefährdet werden. Hat er bei seiner Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag wirklich die Interessen der Mitglieder und der Genossenschaft vertreten? Auch für den Aufsichtsrat gilt, dass er bei seiner Überwachungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats einer Genossenschaft anzuwenden hat (§ 41 GenG). Die Betonung liegt dabei auf **Genossenschaft**, erst danach kommt die Überwachung des Unternehmensgegenstandes Bank.

7. Denken Sie auch darüber nach

a) Verschmelzungen zwischen Unternehmen sind im Umwandlungsgesetz geregelt. Darin weist der Gesetzgeber die Vertretungsorgane der einzelnen Rechtsformen, hier also den Vorstand der Genossenschaft, auch auf die umfassende Unterrichts- und Aufklärungspflicht der Anteilsinhaber, also der Mitglieder der Genossenschaft hin. Lassen Sie sich deshalb nicht mit vagen Ausflüchten abspeisen sondern nehmen Sie Ihr Recht gemäß Satzung wahr. Über alles was die Genossenschaft betrifft muss Ihnen der Vorstand umfassend Auskunft geben. Eine Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt nur für Tatsachen, die der Vertreterversammlung vollumfänglich bekannt waren. Für Informationen die verheimlicht wurden gibt es keine Entlastung.

b) Bei Verschmelzung von Unternehmen jeder anderer Rechtsformen lässt der dortige Vorstand den Unternehmenswert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermitteln um nachweisen zu können, wie hoch sich der Wert der Abfindung der Anteilsinhaber darstellt. Warum gibt der Vorstand der VR meine Bank eG dazu keinen Auftrag? Und warum schweigt der Aufsichtsrat dazu?

Im Umwandlungsgesetz hat der Gesetzgeber in § 80 sogar ausdrücklich einen Halbsatz eingefügt, wonach der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen kann. In der Begründung² dazu schreibt der Gesetzgeber:

¹ In sämtlichen Zahlen sind die Werte der Raiffeisen-Volksbank Fürth mit enthalten

² Bundestagsdrucksache 13/8808 vom 22.10.97

„Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

Der von uns (Stand 31.12.2020) ermittelte innere Wert der Geschäftsguthaben von 1.333,51 € pro einzeltem Geschäftsanteil von 125,00 € ist deshalb nur der Mindestwert. Er wird noch höher sein, wenn die stillen Reserven, sowie die nicht bilanzierungsfähigen Werte (good will) mit einbezogen werden. Diese Ermittlung kann jedoch nur durch eine korrekte Ermittlung des Unternehmenswertes erfolgen. Warum verheimlichen Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband Bayern Ihnen Information darüber vorenthalten und unterlassen bewusst eine Ermittlung des Unternehmenswertes?

8. Mit Zustimmung zur Fusion endet auch Ihr Vertreteramt

Mit Zustimmung zur Verschmelzung, schaffen sich die meisten der im Januar 2021 gewählten Vertreter selbst wieder ab. Mit der Verschmelzung und Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG wird die VR meine Bank eG aufgelöst und im Genossenschaftsregister gelöscht. Die Vertreterversammlung und auch Ihr Vertreteramt erlöschen dabei automatisch. Die VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG wiederum muss sich laut Verschmelzungsvertrag umbenennen in VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG. In der Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung dieser VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG wird der Anteil der Vertreter aus dem Gebiet Neustadt/Uffenheim nur noch ca. 20% betragen. Und wird mit jeder weiteren Übernahme von Volks- und Raiffeisenbanken weiter sinken. Denn zur Metropolregion Nürnberg gehören 11 kreisfreie Städte und 23 Landkreise³. Es ist durchaus möglich, dass weitere in der Region ansässigen, noch selbständige Volks- und Raiffeisenbanken, über kurz oder lang Opfer der Reißbrettpläne des Genossenschaftsverbands Bayern werden und ihre Selbständigkeit aufgeben müssen. Die Weichen dazu werden bereits gestellt.

9. Schlussbemerkung

Die geplante Existenzbeendigung der VR meine Bank eG durch Verschmelzung, berührt die Eigentumsrechte von mehr als 32.400 Mitgliedern und greift direkt in deren eigentumsrechtliche Vermögensinteressen ein.

Sie sind als Vertreter gefordert! Vergessen Sie nicht, dass die Mitglieder der Souverän der Genossenschaft sind. Allein in deren Interesse sind Sie als Vertreter zu handeln verpflichtet. Seien Sie sich deshalb Ihrer Verantwortung dazu stets bewusst.

Es bleibt Ihnen unbenommen, den Vorstand aufzufordern, ein Gutachten eines von der Genossenschaftsorganisation unabhängigen Wirtschaftsprüfers erstellen zu lassen, mit der Frage ob die Fusion in der vorliegenden Form mit den aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensinteressen der Mitglieder und den Belangen der Genossenschaft selbst, übereinstimmt.

Ich bitte die Vertreterversammlung die Verschmelzung vorerst abzulehnen. Beauftragen Sie den Vorstand, Ihnen schriftlich (damit Sie ausreichend Zeit haben sich dazu eine Meinung zu bilden) und zeitlich mindestens vier Wochen vor einer Vorlage zur Beschlussfassung, andere Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes wie z.B. Spaltung oder Formwechsel sowie den Verkauf des Bankgeschäfts ausführlich mit sämtlichen finanziellen Vor- oder Nachteilen bezüglich der Mitgliedsanteile zu erläutern. Und einen mehrheitlichen Beschluss darüber herbeizuführen, welche dieser Möglichkeiten gewählt wird.

Beachten Sie immer: Es geht um die Existenz unserer eigenen, selbständigen Genossenschaft und nicht um das Bankgeschäft. Denn dem Bankgeschäft ist es absolut egal von wem und unter welcher Rechtsform es betrieben wird.

Großhabersdorf, im Mai 2021

Bitte beachten Sie auch die Webseite <https://fusion-nea.de> auf welcher die hier gegebenen Informationen ausführlicher erläutert werden.

P.S.: Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht liegen mir vor. Bei Fragen können Sie mich gerne anrufen. Tel. 09105 1319

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Metropolregion_Nürnberg